

Die Verschickung französischer und belgischer Staatsangehöriger.

Kein Protest des Schweizer Bundesrates.

Bern, 4. Dezember.

Der Bundesrat erstattete der Bundesversammlung Bericht über ein Initiativbegehren der Kantone Waadt, Genf und Neuenburg, wodurch die Bundesversammlung ersucht wird, den Bundesrat einzuladen, gegen die Verschickung französischer und belgischer Staatsangehöriger bei der deutschen Regierung zu protestieren.

Die Massenverschickung der französischen Staatsangehörigen aus den von deutschen Truppen besetzten Gebieten Nordfrankreichs bildet den Gegenstand einer Note der Regierung der französischen Republik an die Regierungen der neutralen Mächte über das Vorgehen der deutschen Behörden. Die Note beschränkt sich darauf, die neutralen Regierungen von diesen Vorfällen in Kenntnis zu setzen. Es entspricht nicht den Tatsachen, daß die französische Regierung, wie in der Petition behauptet wird, die neutralen Mächte eingeladen habe, gegen diese Vorfälle Protest zu erheben. Die Petitionen der Kantone Genf und Neuenburg verlangen vom Bundesrat einen Akt der Mißbilligung in der schärfsten Form, nämlich in der eines Protestes gegen einen der kriegführenden Teile unter Berufung darauf, daß eine Verletzung der Haager Konvention vorliege, deren Mitunterzeichnerin die Schweiz sei.

Der Bundesrat stellt sich auf den Standpunkt, daß von einer Pflicht der Schweiz, als Vertragskontrahentin gegen Verletzungen der Haager Konvention zu protestieren, keine Rede sein könne, da diese Konventionen zwar wechselseitige Verpflichtungen der Staaten unter sich geschaffen, aber nicht eine Solidarität aller Kontrahenten in dem Sinne begründet hätten, daß eine Verletzung gegenüber einem Staate eine Verpflichtung der anderen Staaten bedeuten würde, dieser Verletzung sich zu widersetzen oder gegen sie Protest zu erheben.

Der Bundesrat anerkennt aber auch keine moralische Verpflichtung, seine Stimme gegen die von der einen oder der anderen Seite der kriegführenden begangenen Verletzungen völkerrechtlicher Verpflichtungen zu erheben und Protest gegen völkerrechtswidrige Handlungen einzulegen,

da er überzeugt ist, daß eine solche Handlungsweise unabweichlich in Widerspruch mit der Beobachtung absoluter Neutralität geraten würde.

Dem Bundesrat sind seit Kriegsbeginn von Seite der Mittelmächte und ihrer Bundesgenossen 27 und von Seite der Alliierten 48, ferner von Seite eines neutralen Staates vier Proteste und Verwahrungen gegen behauptete Verletzungen völkerrechtlicher Vorschriften notifiziert worden. Es bedürfte daher keiner Ausführung, daß es nicht in der Aufgabe einer neutralen Regierung liegen konnte, aber auch ganz unmöglich gewesen wäre, in allen diesen Fällen durch eine sorgfältige Untersuchung sich eine abgeschlossene Meinung über die zum Gegenstand der Anklage gemachten Völkerrechtsverletzungen zu bilden und daraufhin Protest zu erheben. In welche schiefe Lage würde vollends eine neutrale Regierung geraten, wollte sie eine Ausscheidung einzelner Fälle vornehmen und die weiter erfolgten zum Gegenstand eines Protestes machen?

Es kann somit nicht die Aufgabe der Schweiz sein, ja es mangelt ihr das Recht in Fällen, in denen sie nicht beteiligt ist, in denen weder ihre Ehre noch ihre Interessen in Frage stehen, sich ungerufen als Richter aufzuspielen und ein Urteil über das Tun und Lassen der Kriegführenden zu fällen.

Der Bundesrat tritt zum Schluß dem Mißverständnis entgegen, als ob die Regierung eines neutralen Staates tat- und teilnahmslos den Klagen über die Beugung des Völkerrechtes gegenüberstehen müßte, da Neutralität und Gleichgültigkeit glücklicherweise nicht synonyme Begriffe sind. Der Bundesrat hat darum auch nicht ermangelt, im Interesse der Verbesserung der Lage der französischen Staatsangehörigen, die aus ihren Wohnorten entfernt und vorübergehend anderweitig beschäftigt worden sind, der deutschen Regierung am 9. September des laufenden Jahres seine Dienste für den Durchtransport dieser französischen Staatsangehörigen zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat er, von den gleichen humanen Gefühlen geleitet und in der Annahme, daß die deutsche Reichsregierung auf die öffentliche Meinung eines befreundeten neutralen Staates Wert legen werde, wie bekannt, seinen Gesandten in Berlin beauftragt, die Aufmerksamkeit des Reichskanzlers auf den ungünstigen Eindruck zu lenken, den der Massentransport belgischer Arbeiter nach Deutschland in der öffentlichen Meinung der Schweiz hervorgerufen hat. Weiter zu gehen, hält der Bundesrat mit der neutralen Stellung der Schweiz nicht für vereinbar. Er sieht sich daher zu dem Antrag an die Bundesversammlung veranlaßt, es sei der Initiative der westschweizerischen Kantone keine Folge zu geben.